



Qaḍā' al-Fawā'it **Das Nachholen versäumter Gebete**

Die täglichen fünf Gebete sind an bestimmte Zeiten gebunden. Was geschieht jedoch, wenn man versäumt diese in ihrem festgelegten Zeitrahmen zu verrichten? Diese Abhandlung ist ein bescheidener Versuch zu erklären ob, warum, wie & wann versäumte Gebete nachgeholt werden sollten.

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Bereits vor ihrem weltlichen Dasein schloss Allāh ﷻ als Schöpfer mit allen Nachkommen Adams (alayhis salām) einen einzigartigen Bund, nämlich fragte Er: "Bin Ich nicht euer Erhalter?" (7:172). Sofort bejahte die gesamte Menschheit die Frage und bis heute - abertausende Jahre später - zeichnet sich ein wahrer Gläubiger unter uns dadurch aus, genau diesen Bund stets zu achten und zu ehren.

Unter den verschiedensten Ausdrucksformen dieses Bundes gebührt dem *Ṣalāh* (Gebet) zweifellos allerhöchste Priorität. Denn die unzähligen Vorteile, Segnungen & Weisheiten, die Allāh der Allweise im *Ṣalāh* verborgen hat, bereichern beide, den temporären Aufenthalt des Gläubigen auf der Erde sowie sein ewiges Leben im Jenseits.

Das Gebet zu seiner Zeit

Der Islām schreibt zu diesem Zweck fünf tägliche Pflichtgebete vor, die es selbst auf dem Schlachtfeld zu ihren festgesetzten Zeiten zu verrichten gilt. Allāh der Erhabene spricht nämlich im Qur'ān:

إِنَّ الصَّلَاةَ كَانَتْ عَلَى الْمُؤْمِنِينَ كِتَابًا مَوْقُوتًا

"Das Gebet ist den Gläubigen zu bestimmten Zeiten vorgeschrieben." (4:103)

Als der Gesandte Allāhs ﷺ einmal befragt wurde, was bei Allāh die beliebteste Tugend sei, antwortete er:

الصَّلَاةُ عَلَى وَقْتِهَا

"Das Gebet zu seiner Zeit." (al-Bukhārī)

Die Abrechnung jedes Gläubigen vor seinem Schöpfer beginnt laut einer weiteren Überlieferung mit dem *Ṣalāh*.¹ Die Gebete in ihren festgesetzten Zeitrahmen zu vernachlässigen und sie ohne Grund zu versäumen ist deshalb ein enormes Vergehen und widerspricht dem eingegangenen Bund mit Allāh.²

Qaḍā' (Nachholen)

Sollte ein Gebet trotzdem verpasst werden, so betonte die große Mehrheit aller klassischen Gelehrten, dass man dieses Versäumnis nicht nur innig zu bereuen hat, sondern auch nachholen muss. Denn jene Pflichten, die einem Allāh جَلَّ جَلَالُهُ oder Seinen Dienern gegenüber obliegen, zu erfüllen gehört zu den Bedingungen der Reue. Derjenige, der ein Gebet versäumt hat und dann reumütig ist, ist deshalb verpflichtet das *Fā'ita* (versäumte Gebet) nachzuholen, um seine Reue und Bitte um Vergebung zu vervollständigen. Dieses Nachholen nennt man *Qaḍā'*.

Sobald man ein Gebet versäumt, sollte man sich bemühen dieses schnellstens nachzuholen und es nicht ohne Grund noch weiter hinauszögern.³ Folgende Anweisung des Gesandten Allāhs صلى الله عليه وسلم wird authentisch berichtet:

إِذَا رَقَدَ أَحَدُكُمْ عَنِ الصَّلَاةِ أَوْ غَفَلَ عَنْهَا
فَلْيُصَلِّهَا إِذَا ذَكَرَهَا فَإِنَّ اللَّهَ يَقُولُ أَقِمِ الصَّلَاةَ لِدُكْرِي

"Sollte einer von euch das Gebet verschlafen oder es vergessen, so lasst es ihn beten, sobald er sich daran erinnert, denn Allāh spricht: *Verrichte das Gebet zu Meinem Gedenken.*" (Muslim)

Imām Ibn Shihāb al-Zuhrī (rahmatullāh 'alayh) pflegte diesen Vers mit der Bedeutung "wenn du dich erinnerst" zu rezitieren.

Sāhib al-Tartīb

Als *Sāhib al-Tartīb* gilt ein Gläubiger, der seit der Pubertät entweder gar kein Gebet versäumt hat, die gesamten *Fawā'it* bereits nachgeholt hat oder seine *Fawā'it* nicht mehr als 5 Gebete (ohne Witr als separates Gebet zu zählen) erreicht haben. Für solch eine Person ist es beim Nachholen notwendig folgende zwei Reihenfolgen einzuhalten:

Erstens: Die Reihenfolge zwischen versäumten und aktuellen Gebeten. Sprich, er muss seine versäumten Gebete noch vor dem nächsten aktuellen Pflichtgebet (welches man im Gegensatz zu *Qaḍā'* als *Adā'* bezeichnet) verrichten.

Ansonsten gilt das aktuelle Gebet als unverrichtet (quasi versäumt) und man muss es nach den *Qaḍā'*-Gebeten wiederholen.⁴

Zweitens: Die Reihenfolge zwischen den *Fawā'it* untereinander. Das Gebet, welches als erstes versäumt wurde, muss auch als erstes nachgeholt werden. Erst danach das zweite, dann das dritte und so weiter. Ansonsten gelten auch diese Gebete nicht.⁵

Aus 3 Gründen⁶ entfällt die Pflicht dieser Reihenfolgen und fälschlicherweise verrichtete Gebete müssen nach den *Qaḍā'*-Gebeten nicht mehr wiederholt werden:

[1] *Adā'* in Vergessenheit über ausstehende *Fawā'it* zu verrichten.

[2] Die aktuelle Gebetszeit droht zu enden.

[3] Es stehen mehr als 5 *Fawā'it* aus. (Bleiben nach einiger Zeit nur noch fünf versäumte Gebete übrig, gilt man, bevor man nicht alle *Fawā'it* nachgeholt hat, trotzdem nicht wieder als *Sāhib al-Tartīb*.⁷)

Absichtlich versäumte Gebete

Manche propagieren die isolierte Meinung, dass absichtlich versäumte Gebete nicht nachgeholt werden müssten, sondern ledigliche Reue ausreiche. Laut ihnen könne die Pflicht von *Qaḍā'* nur von dem im Ḥadīth erwähnten Verschlafen oder Vergessen verursacht werden. Diese Auffassung widerspricht der großen Mehrheit der Rechtsgelehrten aller vier Rechtsschulen. Wenn man durch etwas, welches keine Sünde darstellt (und zwar ungewolltes Verschlafen), verpflichtet ist das Gebet nachzuholen, dann ist man erst recht dazu verpflichtet, wenn man das Gebet absichtlich versäumt.⁸

Imām al-Nawawī (rahmatullāh 'alayh) nennt diese Meinung (absichtlich versäumte Gebete nachzuholen) sogar den Konsens der Gelehrten.⁹ Das Nicht-Nachholen widerspricht darüber hinaus dem prophetischen Prinzip

فَدَيْنُ اللَّهِ أَحَقُّ أَنْ يُفْضَى

"Allāhs Schulden haben vielmehr Anspruch darauf, beglichen zu werden." (al-Bukhārī)

welches Imām Ibn al-Ḥajr al-‘Asqalānī (rahmatullāh ‘alayh) auf folgende Weise erläuterte: "Die aus Absicht versäumende Person wurde zum Gebet aufgefordert und war verpflichtet, dieses zu verrichten, so wurde es (das Gebet) zu einer Schuld für ihn/sie. Und eine Schuld wird nicht erlassen, außer durch dessen Darbietung (bzw. Begleichung)." ¹⁰

Außerdem haben die Gefährten des Propheten ﷺ ihre Gebete weder bei der Schlacht von *Khandaq* noch auf dem Weg zu *Banū Qurayḍa* verschlafen oder vergessen. Im ersten Fall, leitete sogar der Prophet ﷺ sie im *Qaḍā’*-Gebet, und weder tadelte noch korrigierte er sie nachdem er vom zweiten erfuhr. ¹¹ Detaillierte Ausführungen findet man hierzu in den Werken klassischer Rechtsgelehrten.

Qaḍā’ lebenslanger Versäumnisse

Folglich sollte man mit versäumten Gebeten - egal welcher Art - nicht leichtfertig umgehen. Wer noch Monate oder Jahre an *Fawā’it* ausstehen hat, sollte sich aufrichtig bemühen diese so schnell wie möglich nachzuholen ohne sich von ihrer großen Anzahl entmutigen zu lassen. Die Gelehrten raten so einer Person eine einfache Methode, durch die man diese *Fawā’it* nach und nach begleichen kann: Man verrichtet zu jedem aktuellen Pflichtgebet ein *Qaḍā’*. Zum Beispiel verrichtet man mit jedem *Zuhr*-Gebet innerhalb seiner zugehörigen Zeit (sprich *Adā’*) zusätzlich ein ausstehendes, versäumtes *Zuhr* als *Qaḍā’*.

Dabei sei angemerkt, dass wenn man eines Tages seine bisher lebenslange Nachlässigkeit gegenüber dem Gebet bereut und den aufrichtigen Entschluss fasst alle Pflichtgebete in Zukunft in ihrer Zeit zu verrichten, bezeichnet man die bis dahin angehäuften *Fawā’it* als *qadīma* (vorangegangene). Im Falle danach wieder Gebete zu versäumen, sollte man die bereits beschriebenen Reihenfolgen aus Vorsicht einhalten, auch wenn man definitionsgemäß nicht als *Sāḥib al-Tartīb* gilt. ¹²

Verschiedene Überlieferungen, die versprechen die seit der Pubertät über das gesamte Leben gehäuften *Fawā’it* auf einen Schlag zu begleichen,

indem man zum Beispiel in der Nacht des letzten Freitags des *Ramaḍān* ein Gebet mit besonderem Ablauf verrichtet, sind grundlos und frei erfunden.¹⁴ Im Internet werden auch einige Abkürzungen vorgeschlagen, nämlich die *Sunan* bei Gebeten zu überspringen und sie so zu verkürzen. Doch ein solches Gebet wäre ohne vollständigen Segen und die Belohnung gemindert.

Sollte jemand wirklich von der riesigen Menge an versäumten Gebeten überwältigt sein, so soll er auf *Nawāfil* und *Sunan ghayr-mu'akkada* (sprich: die jeweils vier Einheiten vor dem 'Aṣr und 'Ishā') Gebete verzichten und stattdessen regelmäßig soviel *Qaḍā'* verrichten wie in seiner Kraft steht.¹³ In solch einer Lage freiwillige Werke über das Nachholen zu bevorzugen, gleicht ohnehin 10€ - in erwartungsvoller Hoffnung auf ein Dankeschön - als Geschenk in jene Hände zu drücken, denen man noch Tausende von Euros schuldet.

Was jemanden betrifft, der trotz allem bevor er seine gesamten *Fawā'it* nachzuholen vermag vom Tod ereilt wird, so ist stark gehofft, dass Allāh der Allerbarmer ihm angesichts seiner hoffentlich aufrichtigen Reue & fortlaufenden Bemühung die übrige Differenz vergibt.

Verschiedene *Ahkām* (Vorschriften)

- ❖ Nur versäumte Pflichtgebete (sprich *Farḍ* & *Wājib*) müssen nachgeholt werden. Es gibt kein *Qaḍā'* von *Nafl*- oder *Sunna*-Gebeten, außer den zwei Einheiten vor *Fajr* vom jetztigen Tag (und auch nur bis *Zawāl*) und einem abgebrochenen *Nafl/Sunna*-Gebet, da man sich durch sein Beginn zu seiner Ausführung verpflichtet hat.¹⁵
- ❖ Außerhalb der drei *Makrūh* Zeiten (sprich: die Zeiten bis kurz nach Sonnenaufgang, während -höchststand & vor -untergang) kann *Qaḍā'* zu jeder Zeit verrichtet werden. Es ist auch nicht notwendig auf eine bestimmte Zeit zu warten, um zum Beispiel das heute verpasste *Maghrib Ṣalāh* in der Zeit des morgigen *Maghrib* zu verrichten.¹⁶

- ❖ Zwar sind *Qaḍā'* nach dem Beten des *Fajr* und *'Aṣr* im Gegensatz zu *Nawāfil* erlaubt, jedoch sollten diese nicht öffentlich (wie zum Beispiel in der Moschee) verrichtet werden. Sein Gebet zu verpassen ist nämlich bereits eine Sünde und seine Sünde öffentlich kundzutun ist darüber hinaus eine weitere Sünde.¹⁷
- ❖ Für ein gültiges *Qaḍā'* muss man in der Absicht bestimmen, um welches es sich genau handelt. erinnert man sich nicht mehr an die Anzahl oder Tage der ausstehenden *Fawā'it*, kalkuliert man diese seit der Pubertät schätzend und fasst bei jedem die Absicht für das *Qaḍā'* z.B. vom letzten (oder ersten) ausstehenden *'Aṣr* Gebet. Auf diese Weise wird das nächste *Fā'ita* immer zum letzten bzw. ersten unter den nun Ausstehenden.¹⁸
- ❖ Verrichtet ein *Sāhib al-Tartīb* vor seinen *Qaḍā'* mehrere *Adā'* bis seine *Fawā'it* - aufgrund der Ungültigkeit der *Adā'* bei Missachtung der Reihenfolge (siehe Kapitel) - schließlich sechs ergeben, bleibt er hierdurch kein *Sāhib al-Tartīb* mehr und die Pflicht der Reihenfolge entfällt. Sobald diese Pflicht aufgehoben ist, gelten die bis dahin suspendierten *Adā'* nun als verrichtet und müssen nicht mehr wiederholt werden, da sie nur sinnlich als versäumt angerechnet wurden.¹⁹
- ❖ Das *Qaḍā'*-Gebet richtet sich in der Beschaffenheit nach dem versäumten Gebet: Holt man ein lautes Gebet alleine nach darf es laut verrichtet werden (und in der Gemeinschaft muss es sogar). Ein als Reisender versäumtes Gebet mit eigentlich vier Einheiten muss auch beim Nachholen halbiert werden.²⁰
- ❖ Sammeln sich mehrere Personen an, die ein und dasselbe Gebet versäumt haben, dürfen sie das *Fā'ita* in der Gemeinde nachholen.²¹

- ❖ Das Nachholen von *Fawā'it* sollte schriftlich festgehalten werden, um im Testament vermerken zu können, dass vom hinterbliebenen Vermögen für jedes noch ausstehende Gebet eine *Fidya* (Sühne) gezahlt werden soll. *Fidya* für ein versäumtes Gebet beträgt dieselbe Summe wie die *Zakāt al-Fiṭr*.²²

Konsultiere bei Fragen stets einen Gelehrten des Vertrauens.

Verfasst von Tabisch A. Farooqi
(Shawwāl 1441 Hijrī / Juni 2020 greg.)

Geprüft von Mufti Dr. Asif Navid
(ḥafīzahullāh)



Referenzen:

¹ Jāmi'a at-Tirmidhī

² Ṣaḥīḥ Muslim

Al-Baḥr ar-Rā'iq

³ I'lā as-Sunan

⁴ al-Muḥiṭ al-Burhānī

⁵ Al-Baḥr ar-Rā'iq

⁶ Al-Baḥr ar-Rā'iq

Radd al-Muḥtār

⁷ Faṭḥ al-Qadīr

⁸ Ikmāl al-Mu'allim

⁹ Al-Minhāj

¹⁰ Faṭḥ al-Bārī

¹¹ Al-Istidhkār

¹² Al-Baḥr ar-Rā'iq

Radd al-Muḥtār

¹³ Al-'Ujāla an-Nāfi'a

al-Mawqū'āt al-Kubrā

al-Fawā'id al-Majmū'a

¹⁴ Marāqī al-Falāḥ

Radd al-Muḥtār

¹⁵ Al-Baḥr ar-Rā'iq

Badā'i' al-Ṣanā'i'

¹⁶ Marāqī al-Falāḥ

al-Baḥr ar-Rā'iq

¹⁷ Radd al-Muḥtār

¹⁸ Radd al-Muḥtār

al-Muḥiṭ al-Burhānī

¹⁹ Radd al-Muḥtār

Faṭḥ al-Qadīr

²⁰ Al-Fatāwā al-Hindiyyah

Radd al-Muḥtār

²¹ Radd al-Muḥtār

²² Badā'i' al-Ṣanā'i'

Radd al-Muḥtār

